

Satzung des Vereins

BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

Präambel

Der Verein BürgerRathaus Friedrichshagen setzt sich für eine lebendige demokratische Kultur unter Mitwirkung vieler Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer geografischen, sozialen oder kulturellen Herkunft ein.

Er versteht sich im Zusammenhang mit einer gemeinwohlorientierten Nutzung des Standortes historisches Rathaus Friedrichshagen als Initiator und Förderer von Aktivitäten, die zu freiwilligem Engagement ermutigen, zur aktiven Bürgerbeteiligung anregen und das soziale Miteinander bereichern.

Er trägt durch ideelle und materielle Unterstützung sowie durch die Zusammenführung kreativer Kräfte dazu bei, dass gemeinwohlorientierte Einrichtungen, Initiativen und Akteure unterschiedlichster Art und Weise das historische Rathaus unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit nutzen können.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen BürgerRathaus Friedrichshagen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinwesensorientierten Nutzung des Standortes historisches Rathaus Friedrichshagen als partizipatives Kultur-, Bildungs- und Bürgerzentrum, und zwar in den Bereichen
 - a) der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - b) der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - c) der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
 - d) der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - e) der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - f) der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)

Satzung des Vereins BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

- g) der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorge-
nannten Zwecke.

Im Einzelfall können auch Projekte außerhalb von Friedrichshagen gefördert wer-
den.

- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unmittelbare und mit-
telbare Förderung des gemeinwesensorientierten Engagements wie folgt in den
Bereichen:

a) **Jugend- und Altenhilfe**, z.B.:

unmittelbar durch

- Kunst- oder Theaterprojekte zur Förderung von Sozialkompetenz und Sprachfähigkeit

mittelbar durch

- die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten an Freie Träger der Jugend- und Altenpflege.

b) **Kunst und Kultur** z.B.:

unmittelbar durch

- die Durchführung von Kunstveranstaltungen, wie regelmäßige Ausstellungen, Lesungen, Konzerte u. ä.
- die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, wie öffentliche Podiumsdiskussionen, Foren u. ä.
- die Umsetzung von Theater- und Kunstprojekten, Kursangeboten und Workshops

mittelbar durch

- die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten im Rahmen von Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

c) **Denkmalschutz und Denkmalpflege** z.B.

unmittelbar durch

- die Einrichtung eines Archivs zur Bauhistorie des Rathauses
 - die Begleitung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Bauhistorie des Rathauses oder zur Stadtgeschichte Berlins.
 - die Organisation von Fachvorträgen und die Durchführung von Seminaren
 - die Teilnahme am Tag des offenen Denkmals
 - die Organisation von Führungen
 - die kleinteilige Restauration historisch wertvoller Gebäudedetails,
- mittelbar findet in diesem Bereich keine Förderung statt.

Satzung des Vereins BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

d) **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** z.B.

unmittelbar durch

- die Durchführung von Qualifizierungs- und Bildungsprojekten für Menschen jeden Alters
- die Organisation von Fachforen zum Thema der Erziehung in Zusammenarbeit mit Elterninitiativen.

mittelbar durch

- die zeitweise Überlassung von Räumen für Bildungsträger, Schulen und weitere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

e) **Internationale Gesinnung, Toleranz und Völkerverständigung** z.B.

unmittelbar durch

- die Durchführung von Diskussionsforen und Veranstaltungen u. a. mit Menschen mit Migrationshintergrund
- die Initiierung und Umsetzung von Kunstprojekten zum Thema, u.a. in Kooperation mit Schulen

mittelbar durch

- die Unterstützung von Aktivitäten lokaler und regionaler Netzwerke und von Initiativen sowie
- die zeitweise Überlassung von Räumen an Netzwerke und Initiativen, die sich in diesem Bereich engagieren.

f) **Heimatspflege und Heimatkunde** z.B.

unmittelbar durch

- die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Bürgerforen zum Thema, z.B. Stadtentwicklung

mittelbar durch

- die zeitweise Überlassung von Räumen an Vereine und Initiativen, die sich in diesem Bereich engagieren

g) **Bürgerschaftliches Engagement** z. B.

unmittelbar durch

- die Durchführung von Teilhabeprojekten
- die Initiierung von zivilgesellschaftlich organisierten Netzwerkaktivitäten
- die aktive Teilnahme an lokalen und regionalen Netzwerkaktivitäten

mittelbar durch

- die Unterstützung anderer aktiver Vereine in der öffentlichen Wahrnehmung
- die zeitweise Überlassung von Räumen an Vereine und Initiativen, die sich in diesem Bereich engagieren.

- (4) Der Vereinszweck kann sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Und der Zweck muss nicht in allen seinen genannten Bereichen gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

Satzung des Vereins

BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß §58 Nr.1 AO zur Förderung durch eine andere begünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zwar in den Bereichen
 - a) der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - b) der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - c) der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO),
 - d) der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - e) der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - f) der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
 - g) der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten; der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zwecksetzung des Vereins.
- (7) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag von jeder volljährigen natürlichen Personen und jeder juristischen Personen erworben werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

Satzung des Vereins

BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Aufnahmebeschlusses gegenüber dem Antragsteller wirksam (Aufnahme).
- (4) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
 - b) Fördermitglieder
Die Eigenschaft als Fördermitglied wird durch Beschluss des Vorstandes und Annahmeerklärung des Fördermitglieds erworben. Fördermitglieder verpflichten sich, den Verein durch Zuwendungen oder andere Leistungen zu unterstützen. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder
Die Ernennung als Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein und seine gemeinnützige Zwecksetzung besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Nach Ernennung und Annahmeerklärung haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- b) Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der fälligen Beiträge im Sinne des § 6 der Satzung im Rückstand ist. Die Streichung bewirkt den Verlust der Mitgliederrechte und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Satzung des Vereins

BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

- d) Mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied, außer den Fördermitgliedern, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vorstand in Kenntnis zu setzen, im Falle der Änderung seiner persönlichen Kontaktdaten

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Beiräte mit beratender Funktion zum Zwecke einer fachlichen Expertise berufen.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Aufgaben und Verwendung von Budgets
 - e) Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Satzung des Vereins

BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

- g) Erlass der Beitragsordnung und Genehmigung aller Geschäftsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
 - h) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingeladen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Angaben des Zwecks und des Gegenstandes verlangt wird. Hierfür ist die reguläre Ladungsfrist einzuhalten.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Anträge sind möglichst 14 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand bekannt zu geben. Dies kann in mündlicher oder schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) erfolgen. Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung, die nach Versenden der vorläufigen Tagesordnung beim Vorstand eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mehrheitlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Über Beschlüsse kann auch schriftlich (per Brief oder E-Mail) abgestimmt werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchsten 5 Mitgliedern:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) maximal 2 weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand)

Satzung des Vereins

BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins - bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung – kommissarisch in den Vorstand zu berufen.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Personen eines erweiterten Vorstandes sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand kann Beiräte berufen und die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Ein Sprecher eines Beirates, der oder die Arbeitsgruppenleiter und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Mittel. Darüber hinaus ist er für Personal- und Vertragsangelegenheiten zuständig. Sollte ein Geschäftsführer bestellt sein, kann er Vollmachten erhalten (z.B. Kontovollmacht). Art und Umfang der Bevollmächtigung des Geschäftsführers sind im Anstellungsvertrag gesondert geregelt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel vierteljährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung der Vorstandstätigkeit. Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit (Innenhaftung).
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Details regelt die Geschäftsordnung. Mitglieder des Vorstandes können zugleich auch Angestellte des Vereins sein. Ihr Tätigkeitsfeld als Angestellte ist im Anstellungsvertrag exakt zu beschreiben und klar von der ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstandsmitglied abzugrenzen.

Satzung des Vereins

BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich sowie die Umsetzung seiner Satzungszwecke und Ziele durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden, Sponsoren, Zuwendungen und Erlassungen. Daneben wird der Verein im Rahmen der Umsetzung seiner gemeinnützigen Zwecke Einnahmen aus Vermietung, aus Verkäufen sowie aus Eintrittsgeldern erzielen.
- (2) Über die Annahme von Spenden, Zuwendungen und Erlassungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Diese prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins. Sie bestätigen die sachlich-rechnerische Richtigkeit durch ihre Unterschrift.
- (2) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Der wesentliche Inhalt der in Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beirats-sitzungen gefassten Beschlüsse ist schriftlich zu protokollieren. Beschlüsse, die bei Eilbedürftigkeit per E-Mail, online oder fernmündlich gefasst werden, sind ebenfalls schriftlich zu protokollieren.
- (2) Beschlussprotokolle sind von allen Vorstandsmitgliedern, die an der Beschluss-

Satzung des Vereins BürgerRathaus Friedrichshagen

Finale Fassung vom 20.06.2017

fassung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 15 Datenschutz

Die mittels Aufnahmeantrag erhobenen Pflichtdaten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zweckezu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2016 in Berlin-Friedrichshagen beschlossen. Sie tritt mit dem Versammlungsdatum in Kraft.

Berlin, 18.11.2016 (Urfassung)

Berlin, 06.02.2017 (Änderungen)

Berlin, 20.06.2017 (finale Fassung)